



## **Förderaufruf des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg für "Regionale Digital Hubs" vom 25.08.2025**

Mit der Förderung von regionalen Digital Hubs zielt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg darauf ab, die digitale Transformation von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und Mittelstand branchenübergreifend und in der Fläche des Landes voranzubringen. Mit eigenen Unterstützungsangeboten sowie durch Vernetzung von Anwendern und regionalen Anbietern digitaler Lösungen sollen die Digital Hubs konkrete Digitalisierungsprojekte in Unternehmen initiieren, in die Umsetzung bringen und die regionalen Innovationssysteme im Bereich der Digitalisierung dauerhaft stärken.

Zu diesem Zweck fördert das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus seit dem Jahr 2018 regionale Digital Hubs als Anlaufstellen vor Ort für KMU und Mittelstand. Die aktuelle Förderperiode endet zum 31. Dezember 2025.

Der vorliegende Förderaufruf soll im Anschluss daran sowohl den bereits bestehenden Digital Hubs die Möglichkeit zur Weiterentwicklung eröffnen als auch neuen Akteuren ermöglichen, einen regionalen Digital Hub aufzubauen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus unterstützt die Umsetzung von Konzepten für regionale Digital Hubs als Projekt nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Förderaufrufs.

### **1. Zweck der Förderung**

Die Digitalisierung führt zu gravierenden Veränderungen in der Wirtschafts- und Arbeitswelt. Sie ist deshalb ein herausragendes wirtschaftspolitisches Thema. Im Rahmen der Initiative Wirtschaft Digital Baden-Württemberg unterstützt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus insbesondere KMU und Mittelstand bei der digitalen Transformation. Denn trotz aller Fortschritte bei der Digitalisierung sind KMU und mittelständische Unternehmen nach wie vor tendenziell weniger stark digitalisiert als Großunternehmen. Das hemmt ihre Innovationskraft und gefährdet ihre Wettbewerbsfähigkeit.

Mit eigenen Unterstützungsangeboten sowie indem sie Anwenderunternehmen mit regionalen Entwicklern / Anbietern von digitalen Lösungen vor Ort vernetzen, sollen die Digital Hubs konkrete Digitalisierungsprojekte in Unternehmen initiieren, in die Umsetzung bringen und so dazu beitragen, branchen- und themenübergreifend die Digitalisierung in KMU und Mittelstand voranzubringen.

Ein wesentlicher Aspekt der Digitalisierung besteht darin, dass die Verflechtung der verschiedenen Wirtschaftsbereiche zunimmt und interdisziplinäre Kooperationen immer wichtiger für die Entwicklung von digitalen Innovationen werden. Die Zusammenarbeit mit Partnern in Ökosystemen stellt daher einen wichtigen Erfolgsfaktor im Umgang mit digitalen Zukunftstechnologien dar. Der vorliegende Förderaufruf greift diese mit der Digitalisierung einhergehenden Chancen und Herausforderungen auf.

Die regionalen Digital Hubs sind als regionale Drehscheiben für digitale Innovationen und als Anlaufstellen zu verstehen, wo unterschiedlichste Kompetenzen, Disziplinen, Ideen, Technologien und Kreativität aufeinandertreffen, um den Erfahrungsaustausch, den Wissenstransfer und die Kollaboration zu befördern sowie Kunden- und Kooperationsbeziehungen aufzubauen.

Die Digital Hubs sollen Unternehmen unterschiedlicher Branche und Größe, die Digital- und Kreativwirtschaft, Start-ups, Forschungs- und Transfereinrichtungen sowie weitere relevante Akteure zusammenbringen, damit die Wertschöpfungspotenziale der Digitalisierung in ihrer Region besser genutzt werden.

Dabei sollen die Digital Hubs eng und in regionaler Arbeitsteilung mit den Akteuren des regionalen Innovationssystems zusammenarbeiten, beispielsweise Kammern, Verbänden und Netzwerken, Wirtschaftsfördereinrichtungen, Cluster-Initiativen, Start-up-Acceleratoren, Technologietransfermanagern oder den Regionalbüros für berufliche Fortbildung. Die Digital Hubs sollen die regionalen Innovationssysteme in Baden-Württemberg in den Bereichen Digitalisierung und digitale Transformation stärken und zu deren Weiterentwicklung beitragen.

Die bereits bestehenden regionalen Digital Hubs sollen im Rahmen des vorliegenden Förderaufrufs die Möglichkeit zur inhaltlichen Weiterentwicklung erhalten. Der Förderaufruf soll darüber hinaus weiteren Einrichtungen die Möglichkeit bieten, einen neuen regionalen Digital Hub aufzubauen.

Ziel der Förderung ist es, dass sich in jedem der elf regionalen Innovationssysteme in Baden-Württemberg ein regionaler Digital Hub als Anlaufstelle vor Ort für KMU und Mittelstand auf dem Gebiet der Digitalisierung etabliert.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Zur Umsetzung der oben genannten Förderzwecke sollen regionale Digital Hubs gemeinsam von verschiedenen regionalen Akteuren aufgebaut bzw. weiterentwickelt werden. Diese Akteure sollen an einem räumlich konzentrierten Ort, ggf. in Verbindung mit Satellitenstandorten in der Region, verschiedene Angebote zur Förderung der Zusammenarbeit von Unternehmen, Start-ups und Forschungseinrichtungen sowie zur Unterstützung der Unternehmen bei der Digitalisierung etablieren bzw. (weiter-)entwickeln. Neben physischen Angeboten in den Räumlichkeiten des Hubs sollen auch virtuelle Angebote sowie temporäre Angebote in der Region („Pop-up-Formate“) zum Portfolio gehören. Die Ausstattung eines regionalen Digital Hubs soll es erlauben, neue digitale Technologien erfahrbar zu machen, im Rahmen von gemeinsamen digitalen Projekten Prototypen auszuarbeiten und neue Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle zu entwickeln. Dadurch sollen auch Best-Practice-Beispiele entstehen, die einen Demonstrationscharakter haben.

### Themen und Technologien

Thematisch sollen die regionalen Digital Hubs dazu beitragen, das Wissen über die wirtschaftlichen Chancen der digitalen Transformation, zu digitalen Innovationen und zu Zukunftstechnologien in die Fläche des Landes zu bringen. Damit soll dazu beigetragen werden, vorhandene Stärken der KMU mit neuen technologischen Möglichkeiten zu verknüpfen und neue Effizienz- und Wertschöpfungspotentiale zu erschließen. Die regionalen Digital Hubs sollen zudem einen Beitrag zur Qualifizierung von Fachkräften leisten. Dabei sind die regionalen Digital Hubs grundsätzlich als themen- und branchenoffene Anlaufstellen in den Regionen angedacht. In Abhängigkeit von den jeweiligen regionalen Bedürfnissen können sie gegebenenfalls auch branchen- oder themenbezogene Schwerpunkte haben, wobei die

Rolle als branchenübergreifende Anlaufstelle für Digitalisierungsthemen insgesamt dennoch erfüllt werden soll.

Die Themen

- Künstliche Intelligenz,
- Metaverse/Immersive Technologien sowie
- Cybersicherheit

sollen die Digital Hubs in ihrem Angebots- und Leistungsportfolio in geeigneter Form berücksichtigen. Dabei sollen sie, wo möglich, Vorarbeiten und Ergebnisse aus den regionalen KI-Labs Baden-Württemberg in ihr Angebot überführen.

Weitere Themen und Technologien, die die regionalen Digital Hubs in ihrem Angebotsportfolio aufgreifen könnten, sind bspw. Cloud- und Edge-Computing, Games, Datenwirtschaft und Plattformökonomie, Distributed Ledger Technologien (DLT)/Blockchain, High Performance Computing, Internet of Things, Quantentechnologien, Robotik und Smart Services – diese Liste ist nicht abschließend.

Die Hubs sollen dabei auch bestehende Unterstützungsangebote überregionaler Initiativen, Kompetenzzentren, Behörden oder sonstiger Stellen, die mit Landes-, Bundes- oder EU-Mitteln finanziert werden bzw. wurden, berücksichtigen und Unternehmen aus der Region dabei unterstützen, diese Angebote zu nutzen.

Die Vernetzung und fachlich-organisatorische Zusammenarbeit zwischen den regionalen Digital Hubs ist vom Zuwendungsgeber gewünscht. Um Synergien im Digital-Hub-Netzwerk zu nutzen und um möglichst vielen Unternehmen in Baden-Württemberg spezialisierte Unterstützungsangebote und Expertenwissen aus dem Hub-Netzwerk zugänglich zu machen, soll jeder Hub auf Basis seiner Kompetenzen mindestens einen Themenschwerpunkt definieren. In diesem Themenschwerpunkt soll der Hub Angebote erarbeiten, die auch von anderen Hubs für den Wissenstransfer bzw. die Ansprache von Unternehmen genutzt werden können, bspw. Materialien/Leitfäden, digitale Tools oder Veranstaltungen, die auch für Firmen aus anderen Regionen geöffnet sind.

#### Digital Hubs als Bestandteil der regionalen Innovationssysteme

Eine Einbindung der Digital Hubs in bestehende regionale Innovations- und Unterstützungsinfrastrukturen wie Technologie-, Kompetenz- und Gründerzentren, Institute, Kammern, Cluster-Initiativen, Transferzentren, Labs, Netzwerke im Bereich berufliche Bildung und Fortbildung sowie Fachkräftesicherung usw. ist mit Blick auf mögliche Synergieeffekte erwünscht. Dabei sollen die regionalen Digital Hubs insbesondere die in der jeweiligen Region vorhandenen Innovations- und Unterstützungsangebote bestehender Einrichtungen mitberücksichtigen und darauf aufbauen sowie, soweit möglich, einbeziehen. Die Konzepte der regionalen Digital Hubs sollten möglichst komplementär zu bestehenden, von EU, Bund oder Land geförderten Einrichtungen und Angeboten in den jeweiligen Regionen sein und sich auch hinreichend abgrenzen lassen, um Synergiepotentiale zu nutzen und eine Doppelförderung auszuschließen.

Zu diesem Zweck sollen die antragstellenden Einrichtungen bzw. Konsortien mit der für ihr regionales Innovationssystem jeweils federführenden „Lead-Organisation“ in Verbindung treten und abstimmen, wie sich der Digital Hub am besten in die regionale Innovationsstrategie einbringen und mit relevanten Akteuren des regionalen Innovationssystems vernetzen kann und dies bei der Erarbeitung des fachlichen Konzepts für den Antrag entsprechend berücksichtigen.

sichtigen. Die elf Lead-Organisationen und die Kontaktdaten der jeweils zuständigen Ansprechpersonen sind auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus im Bereich „Innovationen > Regionale Zukunftspolitik“ (URL: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/innovation/regionale-zukunftspolitik>) veröffentlicht.

### Bestandteile des Konzepts

Das Konzept für den regionalen Digital Hub sollte mindestens folgende Bausteine beinhalten:

- Gewährleistung eines geeigneten **Hub-Managements**, welches u.a. die strategische Ausrichtung sowie die Koordination und operative Umsetzung der inhaltlichen Hub-Angebote verantwortet;
- **Bereitstellung von Räumlichkeiten und der notwendigen technischen Infrastruktur** zur Durchführung von verschiedenen Erprobungs- und Kooperationsvorhaben sowie für Informationsangebote im Bereich der Digitalisierung (auch technische Ausstattung für effiziente Umsetzung von digitalem Wissenstransfer), z. B. bedarfsgerechte Coworking Spaces, Erlebnisräume, Experimentierräume, Informationsräume sowie Räumlichkeiten für Veranstaltungen wie Hackathons und Makeathons (eine notwendige Infrastruktur, die der Hub selbst nicht aufweist, sollte möglichst durch die Infrastruktur regionaler Hub-Partner abgedeckt werden und zugänglich sein);
- **Einbindung von Unternehmen** (bestehenden Unternehmen u.a. aus Industrie, Handwerk, Handel, Dienstleistungswirtschaft sowie Start-ups und Scale-ups) – dies muss im Rahmen der Projektkonzeption durch Absichtserklärungen (LOIs) der Unternehmen belegt werden, in denen diese ihr Interesse am regionalen Digital Hub erklären;
- ein **inhaltliches und organisatorisches Konzept der geplanten Angebote** des regionalen Digital Hubs, insbesondere im Hinblick auf die Initiierung, Begleitung und **Umsetzung von konkreten Digitalisierungsprojekten** in Unternehmen durch eigene Aktivitäten und/oder gezielte Vernetzung zwischen Anwenderunternehmen und regionalen Anbietern/Entwicklern digitaler Lösungen aus Wirtschaft und Wissenschaft (z.B. Beratungsleistungen, Vernetzungs- und Matchmakingkonzepte, Informationsformate, Wissenstransfer, Mentoringangebote, Qualifizierungsaktivitäten, Workshops, Hackathons, Nutzung der Räumlichkeiten und technischen Infrastruktur u. Ä. m.). Hierbei sollen die geplanten Angebote zielgruppengenau dargestellt werden. Neben Angeboten vor Ort spielen auch digitale Angebote des Wissenstransfers sowie Pop-up-Formate eine wichtige Rolle, um die Hub-Angebote einer möglichst breiten Zielgruppe bekannt und zugänglich zu machen. Besondere Bedeutung soll auch Konzeptbestandteilen beigemessen werden, die einen Zugang zu Unternehmen ermöglichen sollen, die bisher kaum oder nicht mit relevanten Unterstützungsangeboten erreicht worden sind.
- Bereitstellung eines **Serviceangebots als regionale Anlaufstelle**
  - zur Unterstützung von Unternehmen bei Anliegen zur Digitalisierung der Wirtschaft und
  - für die Beratung zu Fragestellungen im Hinblick auf die Realisierung der Zusammenarbeit zwischen etablierten Unternehmen, Start-ups, Forschung etc.
- ein **inhaltliches und organisatorisches Konzept**, in welcher Weise **bestehende regionale Angebote** berücksichtigt werden und inwiefern eine Kooperation mit bestehenden Innovations- und Unterstützungsinfrastrukturen vorgesehen ist bzw. wie diese eingebunden werden sollen, bspw. die Zusammenarbeit mit Start-up-Acceleratoren beim Matchmaking zwischen KMU und Start-ups.

Die Serviceangebote des regionalen Digital Hubs sollen nach Möglichkeit modular aufgebaut sein, sodass Unternehmen mit unterschiedlichen Betriebsgrößen und Digitalisierungsgraden die für sie passenden Bausteine auswählen können.

Bei Einrichtungen, die bereits im Rahmen des vorhergehenden Förderaufrufs „Regionale Digitalisierungszentren (Digital Hubs)“ vom März 2022 gefördert werden bzw. wurden, muss das einzureichende Konzept eine **zielgruppenspezifische Weiterentwicklung** vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen im Digitalisierungsbereich aufweisen. Wichtig ist dabei, dass die Konzepte den aktuellen Unterstützungsbedarf der Zielgruppen (insb. Unternehmen und Start-ups unterschiedlicher Branchen, Größe und Digitalisierungsreife) bei der Digitalisierung adressieren und dazu passende Angebote umfassen.

Die Räumlichkeiten, Anlagen und Tätigkeiten des Digital Hubs müssen mehreren Nutzern offenstehen und der Zugang muss zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden. Unternehmen, die mindestens 10 % der Investitionskosten des Digital Hubs finanziert haben, können einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen erhalten. Um Überkompensationen zu verhindern, muss der Zugang in einem angemessenen Verhältnis zum Investitionsbeitrag des Unternehmens stehen; ferner werden die Vorzugsbedingungen öffentlich zugänglich gemacht. Entgelte für die Nutzung der Einrichtungen und die Beteiligung an Tätigkeiten des Digital Hubs müssen dem Marktpreis entsprechen bzw. die Kosten einschließlich einer angemessenen Gewinnspanne widerspiegeln.

### **3. Rechtsgrundlagen und Fördermodalitäten**

Die Zuwendung wird gewährt nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO) – insbesondere gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) in der jeweils aktuell gültigen Fassung sowie auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO). Dieser Förderaufruf wird als Beihilfe für "Innovationscluster" nach Artikel 27 der AGVO bei der Kommission angezeigt.

Nach diesem Förderaufruf gewährte Förderungen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen. Weitere Bedingungen und Auflagen werden ggfs. im Zuwendungsbescheid festgelegt. Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Entscheidung über die Förderung trifft die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind projektbezogene Ausgaben für den Auf- oder Ausbau (Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte) sowie Betriebskosten (Kosten für Personal und Verwaltung; einschließlich Gemeinkosten) des regionalen Digital Hubs gemäß den Bestimmungen des Artikel 27 Absatz 5 und Absatz 8 AGVO. Im Rahmen der Vorkalkulation wird eine jährliche Steigerungsrate der Personalausgaben von bis zu 3 Prozent akzeptiert. Umfang und Notwendigkeit der Ausgabenpositionen sind einzeln zu erläutern.

Hinsichtlich der Verwaltungsausgaben gelten folgende Bestimmungen:

- Gemeinkosten (z. B. Büromiete, Strom, Wasser, Heizung, Reinigung, (IT-)Wartung, Telefon, Internet, Büroverbrauchsmaterial, Steuerberatungsaufwand etc.) können im Rahmen der Antragstellung in Höhe von bis zu 20 Prozent der zuwendungsfähigen Personalkosten pauschal angesetzt werden. Die tatsächlich entstandenen indirekten Gemeinkosten müssen im Rahmen des Verwendungsnachweises jeweils aufgeführt und mit Belegen nachgewiesen werden. Einzelbelege, deren Betrag unterhalb von 250,00 € (netto) liegt, sind nicht abrechenbar.
- Alternativ können Antragstellende die jeweiligen Gemeinkosten bereits im Förderantrag konkret zum Ansatz bringen und im Rahmen des Verwendungsnachweises mit Belegen nachweisen.
- Die direkten Verwaltungskosten zur Projektdurchführung (z.B. zusätzliche Raummieten zur Projektdurchführung) sind daneben bereits im Förderantrag gesondert und konkret zum Ansatz zu bringen. Einzelbelege, deren Betrag unterhalb von 250,00 € (netto) liegt sind nicht abrechenbar.

Die Zuwendung darf den gemäß Artikel 27 Abs. 9 AGVO beihilferechtlich zulässigen Betrag nicht überschreiten.

Bauinvestitionen sind von der Förderung ausgeschlossen. Bauinvestitionen im Sinne dieses Förderaufrufs stellen Bruttoanlageinvestitionen in bauliche Anlagen für Neubauten, Um- oder Erweiterungsbauten und für werterhöhende Reparaturen dar. Nicht darunter gefasst werden zur Projektdurchführung erforderliche Modernisierungsmaßnahmen, deren kalkulierte Gesamtausgaben einen Anteil von bis zu maximal drei Prozent der zur Förderung beantragten Gesamtprojektausgaben nicht übersteigen dürfen.

Der Fördersatz für Investitions- und Betriebsbeihilfen beträgt gemäß Artikel 27 Absatz 6 und 9 AGVO bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Vor dem Hintergrund der Zielsetzung einer wirtschaftlichen Tragfähigkeit des regionalen Digital Hubs nach Förderende besteht die Möglichkeit, jährlich steigende Einnahmen vorzusehen. Die maximale Fördersumme je regionalem Digital Hub beträgt insgesamt 500.000 Euro.

Die Projekte sollen eine Laufzeit von zwei Jahren haben und zwischen dem 1. Januar und 1. April 2026 starten. Für die Gewährung von Betriebsbeihilfen ist gemäß Art. 27 Abs. 7 AGVO maximal eine Förderung bis zu 10 Jahre möglich. Dies wird für bereits geförderte Digital Hubs bei der Bemessung der Laufzeit berücksichtigt.

#### **4. Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt für Investitionsbeihilfen (Auf- oder Ausbau eines Digital Hubs) ist, wer im Rahmen des Förderprojekts als Eigentümer gemäß Art. 27 Absatz 2 Satz 1 AGVO fungiert.

Antragsberechtigt für Zuwendungen für den Betrieb eines Digital Hubs ist, wer im Rahmen des Förderprojekts als Betreiber des regionalen Digital Hubs gemäß Art. 27 Absatz 2 Satz 2 AGVO fungiert. Gemäß Art. 27 Absatz 2 Satz 3 AGVO kann der Betreiber, sofern dieser nicht mit dem Eigentümer identisch ist, entweder eine eigene Rechtspersönlichkeit haben oder ein Unternehmenskonsortium ohne eigene Rechtspersönlichkeit sein. Die Ausgaben und Einnahmen jeder Tätigkeit (Eigentum, Betrieb und Nutzung des Digital Hubs) müssen in jedem Fall von jedem Unternehmen gemäß den geltenden Rechnungslegungsstandards getrennt verbucht werden.

Jeder Zuwendungsempfänger muss seinen Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Baden-Württemberg haben.

Die Antragstellung kann als Einzelantragsteller oder als Konsortium erfolgen, wobei jeder Konsortialpartner einen eigenen förmlichen Förderantrag einzureichen hat. Ein Konsortium soll aus nicht mehr als drei Zuwendungsempfängern bestehen, kann aber weitere assoziierte Konsortialpartner, die keine Zuwendung erhalten, umfassen.

Gesellschafter/Mitglieder etc. einer eigens für den regionalen Digital Hub gegründeten juristischen Person/Personengesellschaft bzw. Mitglieder eines Konsortiums können u. a. folgende Akteure sein:

- Landkreise, Städte und Gemeinden,
- kommunale Zweckverbände,
- kommunale und regionale Wirtschaftsförderungseinrichtungen,
- Kammern, Verbände und sonstige Netzwerke der Wirtschaft,
- Cluster-Initiativen,
- Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen,
- Transfereinrichtungen (deren Bezug zum Wissenstransfer im Bereich der Digitalisierung der Wirtschaft ist in den einzureichenden Unterlagen zu beschreiben. Sofern verfügbar, sind den einzureichenden Unterlagen entsprechende Nachweisdokumente beizulegen (z. B. Gesellschaftervertrag, Vereinssatzung)),
- Wagniskapitalgeber,
- lokale Finanzinstitute,
- Unternehmen aus Industrie, Handwerk, Handel, Dienstleistungswirtschaft etc.,
- Start-ups und Scale-ups,
- lokale Anbieter von Coworking Spaces,
- sowie juristische Personen und Personengesellschaften mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht.

Davon kommen als Einzelantragsteller folgende Einrichtungen in Betracht:

- Kammern, Verbände und sonstige Netzwerke der Wirtschaft,
- Cluster-Initiativen,
- regionale Digital Hubs, die auf der Grundlage des Förderaufrufs des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg zum Thema „Regionale Digitalisierungszentren (Digital Hubs)“ vom 24. März 2022 gefördert werden,
- Transfereinrichtungen (deren Bezug zum Wissenstransfer im Bereich der Digitalisierung der Wirtschaft ist in den einzureichenden Unterlagen zu beschreiben. Sofern verfügbar, sind den einzureichenden Unterlagen entsprechende Nachweisdokumente beizulegen (z. B. Gesellschaftervertrag, Vereinssatzung)).
- Darüber hinaus kommt auch eine eigens als Träger und Betreiber für den regionalen Digital Hub gegründete juristische Person bzw. Personengesellschaft in Betracht.

Die Konsortialführerschaft eines Konsortiums können folgende Einrichtungen übernehmen:

- Landkreise, Städte und Gemeinden,
- kommunale Zweckverbände,
- kommunale und regionale Wirtschaftsförderungseinrichtungen,
- Kammern, Verbände und sonstige Netzwerke der Wirtschaft,
- Cluster-Initiativen,
- Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen,

- regionale Digital Hubs, die nach dem Förderaufruf des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg zum Thema „Regionale Digitalisierungszentren (Digital Hubs)“ vom 24. März 2022 gefördert werden,
- Transfereinrichtungen (deren Bezug zum Wissenstransfer im Bereich der Digitalisierung der Wirtschaft ist in den einzureichenden Unterlagen zu beschreiben. Sofern verfügbar, sind den einzureichenden Unterlagen entsprechende Nachweisdokumente beizulegen (z. B. Gesellschaftervertrag, Vereinssatzung)),
- eine eigens als Träger und Betreiber für den regionalen Digital Hub gegründete juristische Person bzw. Personengesellschaft.

Im Fall einer Neugründung einer juristischen Person bzw. Personengesellschaft als Träger und Betreiber für den regionalen Digital Hub ist die Gründung der juristischen Person bzw. Personengesellschaft spätestens im Zuge des Bewilligungsverfahrens vor Erteilung des Bewilligungsbescheids nachzuweisen. Beabsichtigt ein Konsortium, gemeinsam einen Digital Hub zu betreiben, muss die Antragstellung über einen Konsortialführer erfolgen. Dazu kann sich das regionale Konsortium auf eine bestehende Organisation oder eine eigens für den regionalen Digital Hub gegründete juristische Person bzw. Personengesellschaft als Konsortialführer einigen. Die Details der Zusammenarbeit innerhalb des Konsortiums – insbesondere die jeweiligen Rechte und Pflichten – sind in einer Konsortialvereinbarung zu regeln, die dem beauftragten Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH auf Verlangen vorzulegen ist.

Des Weiteren ist bei der Antragsstellung für Konsortien in Bezug auf die eine Zuwendung empfangenden Konsortialpartner Folgendes zu beachten:

- Alle Mitglieder des Konsortiums, die eine Zuwendung erhalten sollen, müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den regionalen Digital Hub als Eigentümer und/oder Betreiber gemäß Art. 27 AGVO fungieren. Die Aufteilung der Funktionen Eigentümer und Betreiber auf zwei unterschiedliche Zuwendungsempfänger ist möglich.
- Das Management des Digital Hubs muss nach den Maßgaben von Ziffer 2 dieses Förderaufrufs gewährleistet sein. Dies betrifft die Organisation und Zusammenarbeit innerhalb des Digital Hubs, die Koordination der Maßnahmen und Aktivitäten sowie die Verfügbarkeit der notwendigen technologischen Kompetenzen und Kenntnisse.
- Es sind ausschließlich die Maßnahmen förderfähig, die unter Ziffer 2 dieses Förderaufrufs vorgesehen sind. Dies gilt für alle Mitglieder des Konsortiums.
- In den Fällen, in denen es sich bei dem Betreiber eines regionalen Digital Hubs um ein Konsortium von Akteuren ohne eigene Rechtspersönlichkeit handelt und diese Akteure sowohl Betreiber des regionalen Digital Hubs als auch dessen Nutzer sind, müssen bei den Konsortialpartnern die Finanzierung, die Kosten und die Erlöse der Tätigkeiten als Betreiber des regionalen Digital Hubs buchhalterisch getrennt von allen anderen Arten von Tätigkeiten erfasst werden.

Nicht antragsberechtigt sind Antragsteller, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind sowie Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchst. c AGVO in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 18 AGVO. Auch bei den Konsortialpartnern darf es sich nicht um Unternehmen im vorgenannten Sinne handeln.

## 5. Fördervoraussetzungen

- Abgrenzbarkeit des Vorhabens:
  - Im Fall eines neu entstehenden regionalen Digital Hubs: Das Vorhaben muss thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und darf aufgrund des erforderlichen Anreizeffekts nach Artikel 6 AGVO bzw. nach Nr. 1.2 der VV zu § 44 LHO noch nicht begonnen worden sein. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald erste rechtsverbindliche Verpflichtungen, insbesondere aufgrund entsprechender Lieferungs- und Leistungsverträge, eingegangen sind. Der Abschluss von Vereinbarungen zwischen Kooperationspartnern mit dem Ziel, einen gemeinsamen Antrag einzureichen, gilt nicht als vorzeitiger Maßnahmenbeginn.
  - Im Fall der Weiterentwicklung eines bestehenden regionalen Digital Hubs: Auch hier muss formal eine thematische, zeitliche und finanzielle Abgrenzbarkeit des Vorhabens vom Förderprojekt aus der vorausgehenden Förderperiode gegeben sein. Inhaltlich muss eine Weiterentwicklung im Vergleich zum Vorhaben im Rahmen des vorausgehenden Förderaufrufs dargestellt werden (weitere Details siehe Ziffer 2).
- Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Die Antragsteller müssen für die Projektdurchführung eine ausreichende Bonität haben, das heißt den für die Projektdurchführung entstehenden Eigenanteil tragen und dies auch nachweisen können. Als Nachweis können z. B. der letzte bestätigte Jahresabschluss, eine Auskunft des Wirtschaftsprüfers bzw. Steuerberaters, Bürgschafts- oder Garantieerklärungen, Finanzierungszusagen einer Bank, Kontoauszüge oder weitere Unterlagen, die Auskunft über die Bonität eines Unternehmens geben, vorgelegt werden.
- Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn für dieselben zuwendungsfähigen Ausgaben andere öffentliche Fördermittel in Anspruch genommen werden.
- Der Zuwendungsempfänger willigt ein, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus auf Anfrage bei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die regionalen Digital Hubs zu unterstützen, z. B. durch Bereitstellung von Informationen für das Portal „Wirtschaft digital BW“ ([www.wirtschaft-digital-bw.de](http://www.wirtschaft-digital-bw.de)) und für die Pressearbeit.
- Der Zuwendungsempfänger hat den Zuwendungsgeber jährlich über den Projektstand zu informieren und erklärt sich damit einverstanden, an einer Evaluierung teilzunehmen.
- Der Zuwendungsempfänger willigt ein, den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit im Digital-Hub-Netzwerk Baden-Württemberg aktiv zu unterstützen, bspw. durch Mitwirkung an oder (Mit-)Organisation von regelmäßigen Vernetzungstreffen.
- Der Zuwendungsempfänger willigt ein, Daten zu im Bewilligungsprozess noch zu definierenden Kennzahlen zu erheben und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus für die Auswertung und anonymisierte Veröffentlichung in regelmäßigen Abständen zur Verfügung zu stellen.

## 6. Auswahlverfahren

Es handelt sich um ein zweistufiges Auswahlverfahren. In der ersten Stufe des Auswahlverfahrens ist eine Projektskizze bis zum Stichtag 24. Oktober 2025, 12 Uhr, unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars vollständig ausgefüllt und vom Antragsteller unterschrieben beim beauftragten Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH einzureichen. Entscheidend ist der Zeitpunkt der elektronischen Übermittlung. Projektskizzen, die nach dem angegebenen Zeitpunkt eingehen, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Die Einreichung der Projektskizze bei dem Projektträger ist formgebunden und erfolgt auf elektronischem und postalischem Weg.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetplattform „Wirtschaft digital BW“ unter folgendem Link: <https://www.wirtschaft-digital-bw.de/digital-hubs/foerderaufruf-2025-digital-hubs>. Der Eingang der eingereichten Unterlagen wird dem Antragsteller von dem Projektträger schriftlich bestätigt.

Die Projektskizze muss die im bereitgestellten Formular enthaltenen Punkte abdecken, insbesondere Folgendes:

- Beschreibung des inhaltlichen Konzepts:
  - Skizzierung der Ziele, der zielgruppengenauen Angebote und Maßnahmen des regionalen Digital Hubs.
  - Skizzierung der geplanten Hub-Räumlichkeiten/-Infrastruktur und der technischen Infrastruktur für virtuelle Formate.
  - Skizzierung der geplanten Geschäfts- und Preispolitik sowie der erwarteten Nachfrage und Darstellung eines Ausgaben- und Finanzierungsplans über mindestens zwei Jahre. Die Gesamtfinanzierung muss sichergestellt sein.
  - Für den Betriebszeitraum nach Förderende sollte die Vorgehensweise bzgl. des nachhaltigen Bestandes des regionalen Digital Hubs plausibel skizziert werden.
  - Bei Einrichtungen, die bereits im Rahmen des vorherigen Förderaufrufs „Regionale Digitalisierungszentren (Digital Hubs)“ vom März 2022 gefördert werden, muss zudem die Weiterentwicklung zum bisherigen Förderprojekt unter Berücksichtigung der bisher erreichten Ergebnisse skizziert werden.
- Skizzierung der geplanten Einbindung von Unternehmen und Start-ups, ggf. belegt durch entsprechende Absichtserklärungen („Letter of Interest“) der Unternehmen.
- Skizzierung der Zusammensetzung des Hub-Managements.
- Skizzierung zum Status quo der digitalen Transformation in der Region, des regionalen Wirtschafts- und Innovationspotenzials im Digitalisierungsbereich sowie der geplanten Einbettung des regionalen Digital Hubs in das bestehende regionale Innovations-Ökosystem.
- Skizzierung der geplanten Netzwerkaktivitäten für die Zielgruppen des regionalen Digital Hubs sowie mit bestehenden Innovations- und Unterstützungsstrukturen in der Region (wie bspw. Start-up-BW Acceleratoren, Technologietransfermanagern, Regionalbüros für berufliche Fortbildung etc., ggf. dokumentiert durch entsprechende Lol) und der Sicherstellung der Durchführung dieser Netzwerkaktivitäten für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ab Projektbeginn.
- Skizzierung der wesentlichen Umsetzungsschritte (Meilensteine) zum Aufbau und Betrieb bzw. zur Weiterentwicklung des regionalen Digital Hubs.

Die Begutachtung erfolgt durch den beauftragten Projektträger (gegebenenfalls unter Einbindung von externen Gutachterinnen und Gutachtern beziehungsweise Expertinnen und Experten). Die abschließende Förderentscheidung trifft das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg. Die Entscheidung über die Auswahl förderwürdiger und -fähiger Projekte erfolgt nach Qualität (insb. hinsichtlich förderrechtlichen, wirtschaftlichen und inhaltlichen Aspekten) und Vollständigkeit der Unterlagen auf Grundlage der folgenden Bewertungskriterien unter wettbewerblichen Gesichtspunkten:

- **Schlüssigkeit des inhaltlichen Hub-Konzepts und der geplanten Räumlichkeiten/Infrastruktur zur Zielerreichung des Förderaufrufs:**  
Es ist nachvollziehbar zu beschreiben, wie das inhaltliche Konzept und die geplanten Räumlichkeiten/die geplante Infrastruktur die Zielsetzung dieses Aufrufs und den Gegenstand der Förderung erfüllen, insbesondere auch in Bezug auf die Umsetzung konkreter Digitalisierungsprojekte durch eigene Aktivitäten und die Vernetzung von

Anwenderunternehmen und regionalen Lösungsanbietern. Die entsprechenden Angebote und Maßnahmen des regionalen Digital Hubs sollen bedarfsgerecht und zielgruppengenau aufbereitet werden. Es soll beschrieben werden, welche räumliche Abdeckung der regionale Digital Hub mit seinen stationären Angeboten sowie Pop-up-Formaten anstrebt und wie die besonderen Bedarfe der Unternehmen in der jeweiligen Region ermittelt und berücksichtigt werden sollen. Die Einbettung in das regionale Innovationssystem und die Verzahnung / Arbeitsteilung mit bereits bestehenden Unterstützungsangeboten sind zu beschreiben. Es soll beschrieben werden, wie die Zielgruppen angesprochen und einbezogen werden. Ein wichtiger Aspekt dabei ist auch die Skalierbarkeit der Angebote und Maßnahmen, etwa durch die Bereitstellung digitaler Wissenstransferformate. Zudem soll ein grober Zeitplan für die Umsetzung des Vorhabens enthalten sein, in dem die wesentlichen Umsetzungsschritte (Meilensteine) benannt und mit messbaren Zielgrößen hinterlegt sind.

- **Hinreichende Kompetenz im Bereich Digitalisierung und digitalen Formaten:**  
Es ist plausibel darzulegen, dass beim Antragsteller hinreichende Kompetenz vorhanden ist oder beschafft werden soll, damit wirkungsvolle Maßnahmen hoher Qualität im Bereich Digitalisierung zur Unterstützung der Zielgruppen entwickelt und umgesetzt werden können, auch im Rahmen von digitalen Formaten. Ggf. kann – unter Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen – ein externer Dienstleister eingebunden werden, der unabhängig von seinem Unternehmenssitz die geforderte Kompetenz einbringt.
- **Qualität des Trägerkonstrukts und Hub-Managements:**  
Es ist darzulegen, inwiefern das geplante Trägerkonstrukt zur Zielerreichung des Förderauftrags geeignet ist. Zudem sollte beschrieben werden, über welche Kompetenzen und Erfahrungen das geplante Hub-Management in der Projektsteuerung und -abwicklung verfügt. Ebenso sind die Expertise und Erfahrungen des geplanten Hub-Managements im Bereich vergleichbarer Angebote und Vernetzung mit relevanten Akteuren zu benennen. Ggf. kann – unter Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen – ein externer Dienstleister für das Hub-Management eingebunden werden, der unabhängig von seinem Unternehmenssitz die geforderte Kompetenz einbringt.
- **Wirtschaftliche Tragfähigkeit des Hub-Konzeptes:**  
Die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Hub-Konzeptes ist in der Projektskizze darzustellen. Dazu ist ein schlüssiger Ausgaben- und Finanzierungsplan einzureichen. Zudem ist die vorgesehene Geschäfts- und Preispolitik sowie die erwartete Nachfrage plausibel darzulegen.
- **Nachhaltigkeit des Hub-Konzeptes, Kosten-Nutzen-Verhältnis des Mitteleinsatzes**  
Es sollten Anknüpfungspunkte für Nachhaltigkeitsaspekte (ökonomisch, ökologisch, sozial) bei der Ausgestaltung und Umsetzung des Hub-Konzeptes aufgezeigt werden. Für den Betriebszeitraum nach Förderende soll die Vorgehensweise bzgl. des nachhaltigen Bestandes des regionalen Digital Hubs plausibel beschrieben werden. Es ist zu erläutern, inwiefern das Vorhaben ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweist und inwiefern sich weitere Maßnahmen aus dem geplanten Vorhaben ergeben können/wie ein nachhaltiger Betrieb nach Förderende realisiert werden soll. Jährlich steigende Einnahmen bei konstanter jährlicher Fördersumme werden vor dem Hintergrund der angestrebten wirtschaftlichen Tragfähigkeit des regionalen Digital

Hubs nach Förderende grundsätzlich positiv gewertet, sofern sie mit dem Förderzweck in Einklang stehen. Es ist zudem plausibel zu prognostizieren, welche Anzahl an Unternehmen – insbesondere KMU – mit dem Vorhaben im Projektzeitraum voraussichtlich erreicht werden sollen. Schließlich sind messbare Erfolgskriterien sowie quantitative und qualitative Zielvorgaben zu definieren, insbesondere bezüglich Anzahl und Umfang der in Unternehmen initiierten, begleiteten oder umgesetzten Digitalisierungsprojekte in Unternehmen.

Die Projektskizze ist so zu beschreiben, dass sie anhand dieser Kriterien beurteilt werden kann.

Alle Antragsteller werden nach erfolgter Auswahlentscheidung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus durch den beauftragten Projektträger über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert. Die ausgewählten Antragsteller sollen spätestens bis 25. Februar 2026 einen konkretisierten Förderantrag erarbeitet und eingereicht haben. Die Projektskizzen und Anträge werden durch den Projektträger gespeichert und verarbeitet. Dabei bleiben die Belange des Daten- und Vertrauensschutzes gewahrt.

## **7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Europäische Kommission hat das Recht, die Zuwendungen auf der Grundlage dieses Förderaufrufes zu überprüfen. Alle für die Förderung relevanten Unterlagen müssen zehn Jahre lang ab der Gewährung dieser Zuwendung aufbewahrt werden (Artikel 12 AGVO).

Die Veröffentlichung der Bewilligung von Vorhaben erfolgt nach Maßgabe des Artikel 9 Absatz 1 Buchst. c in Verbindung mit Anhang III AGVO. Demnach ist jede Einzelbeihilfe über 100 000 Euro mit den in Anhang III der AGVO genannten Informationen (unter anderem Name des Empfängers und Beihilfebehörde) auf einer nationalen oder regionalen Internetseite zu veröffentlichen. Mit dem Antrag erklärt der Antragsteller sein Einverständnis zu der Veröffentlichung der maßgeblichen Daten bzw. der Weitergabe der Daten an die Kommission.

Der Landesrechnungshof und seine Prüferämter sind gemäß § 91 LHO zur Prüfung berechtigt.

Unabhängig von eventuell bestehenden Veröffentlichungspflichten ist der Zuwendungsgeber berechtigt, über alle geförderten Vorhaben folgende Angaben zu veröffentlichen:

- die Projektbezeichnung einschließlich Kurzbeschreibung der wesentlichen Inhalte;
- den beziehungsweise die Namen der geförderten Einrichtungen sowie der assoziierten Konsortialpartner
- den Bewilligungszeitraum;
- die Höhe der Zuwendung.

Auf die Förderung durch das das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus ist bei allen Veröffentlichungen und gegebenenfalls anderen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten in geeigneter Form und unter Verwendung des Logos des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus hinzuweisen. Das Logo ist beim Projektträger ausschließlich zu diesem Zweck anzufordern.

Zur Bewertung der Wirksamkeit beziehungsweise der Zielerreichung des Förderprogrammes sowie der geförderten Projekte, kann das das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus eine Programmevaluation durchführen beziehungsweise beauftragen. Die geförderten Einrichtungen sind verpflichtet, an den Evaluierungsmaßnahmen aktiv mitzuwirken und auf Anforderung auch über die im Antrag beziehungsweise in den Zwischen- und Schlussverwendungs-

nachweisen getätigten Angaben hinaus, weitere einrichtungs- beziehungsweise vorhabenbezogene Angaben, Kennzahlen und Nachweise zu erbringen, die für eine zielgerichtete Erfolgskontrolle erforderlich sind. Die in diesem Zusammenhang erhobenen Daten werden vertraulich behandelt. Datenschutzrechtliche Vorschriften werden beachtet.

## **8. Datenschutz**

Die Informationen zum Datenschutz, insbesondere die Informationen gem. Art. 13, 14 DSGVO, finden Sie unter folgendem Link: [https://www.wirtschaft-digital-bw.de/fileadmin/media/Dokumente/DigitalHubs/DSGVO\\_Hinweise.pdf](https://www.wirtschaft-digital-bw.de/fileadmin/media/Dokumente/DigitalHubs/DSGVO_Hinweise.pdf).

## **9. Hinweise zum Subventionsgesetz**

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für den Antragsteller oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Subventionserheblich sind sämtliche Angaben zu den Fördervoraussetzungen, den Projekttinhalten und über die antragstellende Einrichtung.

Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind zuwendungsrechtlich unerheblich. Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist dem Projektträger und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg unverzüglich mitzuteilen.

Rechtsgrundlagen sind § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 1. März 1977 (GBl. S. 42) in der jeweils geltenden Fassung.

## **10. Ansprechpartner; Beleihung**

Mit der Umsetzung und Abwicklung dieser Fördermaßnahme hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg den folgenden Projektträger beauftragt und beliehen:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH  
Geschäftsstelle Stuttgart  
Marienstraße 23  
70178 Stuttgart

Ansprechpartner für weitere Fragen:

Dr. Gerd Meier zu Köcker (VDI/VDE Innovation + Technik GmbH)  
Tel. 0711 658355-27

## **11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Förderaufruf tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft und am 31.03.2028 außer Kraft.